

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

info.strafrecht@bj.admin.ch

9. September 2026

20.445 n Pa. Iv. Suter. Neuer Straftatbestand Cybermobbing; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Umsetzung der rubrizierten parlamentarischen Initiative eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat anerkennt das berechtigte Anliegen, den Schutz von Personen zu verbessern, die von Mobbing oder Cybermobbing betroffen sind. Mobbing kann für die betroffenen Personen schwerwiegende Folgen haben und ist sowohl im analogen als auch insbesondere im digitalen Umfeld ernst zu nehmen. Der Regierungsrat steht der vorgeschlagenen Einführung des neuen Straftatbestands betreffend Herabsetzung und Ausgrenzung gemäss Art. 177^{bis} des Schweizerischen Strafbuches (StGB) jedoch kritisch gegenüber und lehnt die Vorlage ab.

Bereits heute weitreichender strafrechtlicher Schutz

Mobbing und Cybermobbing können bereits nach geltendem Recht zahlreiche Straftatbestände erfüllen. In Betracht kommen insbesondere Erpressung (Art. 156 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Beschimpfung (Art. 177 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Nachstellung (Art. 181b StGB), Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB), Identitätsmissbrauch (Art. 179^{decies} StGB), Pornografie (Art. 197 StGB) und sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB).

Zwar ist anzuerkennen, dass die vorgeschlagene Regelung die Strafbarkeit auf Verhaltensweisen ausdehnen würde, bei denen die einzelnen Handlungen für sich genommen die Schwelle der bestehenden Straftatbestände nicht erreichen, in ihrer Gesamtheit aber als strafwürdig erscheinen. Das zentrale Problem bei Mobbing und Cybermobbing liegt aus Sicht des Regierungsrats jedoch weniger in einer materiellrechtlichen Strafbarkeitslücke als vielmehr in der Aufklärung, Beweisbarkeit und rechtlichen Einordnung komplexer, häufig über längere Zeit verlaufender Konfliktsituationen. Die Schaffung eines zusätzlichen Straftatbestands vermag diese Probleme nicht zu lösen.

Erhebliche Beweis- und Vollzugsprobleme bleiben bestehen

Bei Cybermobbing liegt ein wesentliches Vollzugsproblem in der Sicherung elektronischer Beweismittel. Plattform- und Dienstanbieter befinden sich häufig im Ausland. Nutzer-, Log- und Inhaltsdaten sind teilweise nur beschränkt oder gar nicht erhältlich. Hinzu kommen lange Bearbeitungszeiten, kurze Speicherfristen und die Verwendung anonymer, falscher oder temporärer Benutzerkonten. Relevante Kommunikationsverläufe können sich zudem über mehrere Plattformen, Geräte und längere Zeiträume erstrecken.

In zahlreichen Fällen wären deshalb internationale Rechtshilfeverfahren erforderlich. Diese führen erfahrungsgemäss zu langen Verfahrensdauern, können zusätzlichen Übersetzungs- und Verfahrensaufwand verursachen und sind teilweise wenig erfolgversprechend. Ein neuer Straftatbestand erleichtert weder den Zugang zu Daten ausländischer Anbieter noch die Identifikation der Täterschaft und beseitigt keine internationalen Zuständigkeits- und Vollzugshindernisse.

Bedeutender Mehraufwand und schwierige Abgrenzungsfragen

Mit der Einführung von Art. 177^{bis} StGB wäre mit einer Zunahme der Strafanzeigen und Strafverfahren zu rechnen. Der erläuternde Bericht geht selbst von einem bedeutenden, derzeit nicht quantifizierbaren Mehraufwand für die kantonalen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte aus. Die Verfahren dürften aufgrund der schwierigen Beweisführung, neuer Rechtsbegriffe sowie der Abgrenzungs- und Konkurrenzfragen besonders aufwendig sein.

Hinzu kommen schwierige Konkurrenz- und Abgrenzungsfragen gegenüber bestehenden Tatbeständen. Dies betrifft insbesondere die erst seit dem 1. Januar 2026 geltende Strafnorm der Nachstellung nach Art. 181b StGB. Der erläuternde Bericht weist selbst darauf hin, dass deren Abgrenzung vom vorgeschlagenen Art. 177^{bis} StGB Schwierigkeiten bereiten wird. Es ist daher davon auszugehen, dass entsprechende Rechtsfragen vermehrt gerichtlich geklärt werden müssten.

Gefahr nicht erfüllbarer Erwartungen

Ein eigener Straftatbestand kann zwar eine gewisse Signalwirkung entfalten und Mobbing sowie Cybermobbing im Strafgesetzbuch sichtbarer machen. Diese Signalwirkung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine neue Norm weder die Beweisbarkeit verbessert noch die Täterschaft leichter identifizierbar macht oder die Entfernung rechtsverletzender digitaler Inhalte erleichtert.

Es besteht deshalb die Gefahr, bei Betroffenen Erwartungen an die Strafverfolgung zu wecken, die in der Praxis nicht erfüllt werden können.

Fazit des Regierungsrats

Der Regierungsrat unterstützt das Ziel, von Mobbing und Cybermobbing betroffene Personen wirksam zu schützen. Die vorgeschlagene Einführung eines neuen Art. 177^{bis} StGB stellt hierfür jedoch nicht das geeignete Mittel dar. Bereits das geltende Strafrecht bietet das erforderliche Instrumentarium zur Verfolgung strafwürdiger Verhaltensweisen. Die zentralen Schwierigkeiten liegen in der Praxis insbesondere bei der Beweisführung, der Identifikation der Täterschaft und der Rechtsdurchsetzung bei ausländischen Plattformanbietern. Diese Probleme werden durch einen neuen Straftatbestand nicht behoben. Demgegenüber ist mit einer Mehrbelastung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sowie zusätzlichen Abgrenzungs- und Konkurrenzfragen zu rechnen. Der Regierungsrat lehnt deshalb die Ergänzung des Strafgesetzbuchs mit dem vorgeschlagenen Art. 177^{bis} StGB ab.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin